
Entgeltordnung

AVO-DRS

(Anlage A zur AVO-DRS)

in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA zur 27. Änderung der AVO-DRS vom 18. Januar 2018 (Stand 01.01.2018)

Legende

schwarz: eigenständige Regelung

blaugrau: Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen
Teil II Abschnitt 20 ist vom TVöD, Anhang zur Anlage C TVöD (BT-B) zum Sozial- und Erziehungsdienst unverändert übernommen

gelb hinterlegt: Kommentar



Entgeltordnung zur AVO-DRS

Inhaltsverzeichnis

Entgeltordnung zur AVO-DRS.....	4
Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung	4
Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst	6
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigten-gruppen.....	10
1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen	10
[2. – 3.] (nicht belegt).....	13
4. Berechnerinnen/Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten	13
[5. – 9.] (nicht belegt).....	15
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	15
[10.1 – 10.3] (nicht belegt).....	15
10.4 Diätassistentinnen/Diätassistenten	15
10.5 Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten	16
[10.6 – 10.15] (nicht belegt).....	17
11. Beschäftigte in der Informationstechnik/	17
Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker	17
11.1 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von IT-Gruppen	18
11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation, der Hotline	20
und des Zentralen-Benutzer-Services (ZBS)	20
11.3 Beschäftigte in der Programmierung	22
11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik /	25
Systemkoordination	25
11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung (nicht belegt)	29
11.6 Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker	29
[12. – 14.] (nicht belegt).....	29
15. Meisterinnen/Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben	29
[15.1.] (nicht belegt).....	29
15.2 Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister,	30
Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/	30
Meister mit Sonderausbildung	30
16. Beschäftigte in Registraturen	31
[17. – 19.] (nicht belegt).....	33
20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	33
[21.] (nicht belegt).....	42
22. Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen	42
22.1 Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen, Architektinnen/Architekten	42
[22.2 – 25.3] (nicht belegt).....	44
25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Stiftung Marchtaler Internate, in Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen	44
26. Beschäftigte in Tagungs- und Bildungshäusern	46
26.1 Hausleitungs- und Empfangspersonal	46
26.2 Leitung Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) und Hausreinigungspersonal	49

26.3 Küchen- und Servicepersonal	51
27. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten.....	54
27.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	54
27.2 Fahrerinnen/Fahrer	56
27.3 Hausmeisterinnen/Hausmeister	57
28. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen	58
29. Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege	63
Teil III Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten	66
1. Beratungsdienste	66
1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen	66
1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge	67
2. Liturgische Dienste, kirchliche Verwaltungsdienste	69
2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker	69
2.2 Mesnerinnen/Mesner	71
2.3 Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre	72
3. Jugend- und Erwachsenenbildung, Schulwesen.....	74
3.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten	74
3.2 Jugendreferentinnen/Jugendreferenten	76
3.3 Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst	77
4. Pastorale Dienste	79
4.1 Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger	79
4.2 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten	79
4.3 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	80
4.4 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoral- referentinnen/Pastoralreferenten.....	81
Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst	83
1. Beschäftigte in der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege.....	84
[1.1-1.6] (nicht belegt)	84
1.7 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/ Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger in stationären Pflegeeinrichtungen, denen Beschäftigte unterstellt sind	84
1.8 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/ Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, Gesundheits-, Kranken und Altenpflegehelferinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegehelfer und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in stationären Pflegeeinrichtungen	86
1.9 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/ Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger in der ambulanten Pflege, denen Beschäftigte unterstellt sind	88
1.10 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegehelferinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegehelfer und sonstige Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der ambulanten Pflege	89
[2. – 3.5] (nicht belegt).....	90
Niederschriftserklärungen zur elften Änderung der AVO-DRS.....	91

Entgeltordnung zur AVO-DRS

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I, II und III zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
(2) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile II oder III aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II oder III aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile II oder III aufgeführt ist.
(3) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II oder III aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I.
(4) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal der Teile I, II oder III eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. ⁴Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.
2. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
(3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. -

vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

(5) ¹Eine abgeschlossene Hochschulausbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 2. Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.
4. ¹Die Entgeltordnung zur AVO-DRS (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L)."
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.
6. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, sofern die Entgeltordnung nichts anderes bestimmt.. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht die Vertretungskräfte in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit gemäß AVO-DRS nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr.2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
5. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen die Fachaufsicht über mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen worden ist.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer

Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 8)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Protokollerklärungen

Nr. 1 (nicht belegt)

Nr. 2 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

- a) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 22 (Ingenieurinnen/Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,*
- b) (nicht belegt)*
- c) Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.*

Nr. 3 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer und/oder kameralistischer Buchführung beschäftigt sind.

Nr. 4 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 5 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer

- eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*
- Nr. 6 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 7 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
- Nr. 8 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 9 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- Nr. 10 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobenpersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Serviererinnen/Servierer,
 - Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
 - Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigten- gruppen

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen

Vorbemerkung

Für den wissenschaftlichen Archiv-, Bibliotheks-, Bücherei- und Museumsdienst gilt Teil I der Entgeltordnung.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung für den bibliothekarischen Dienst an kirchlichen Büchereien/ Bibliotheken (Diplombibliothekarinne/n/Diplombibliothekare),
 - a) als Leiterinnen/Leiter von kirchlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr,
 - b) die für kirchliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70.000 Bänden als Beraterinnen/Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,
 - c) (nicht belegt),
 - d) die mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbständig tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung für den gehobenen Archivdienst (Diplomarchivarinnen/Diplomarchivare) oder vergleichbarer Hochschulausbildung, die mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbständig tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 9

- 1a. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekarinne/n/Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekarinne/n/Diplombibliothekare) oder mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
an wissenschaftlichen Bibliotheken und kirchlichen Büchereien.
- 1b. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung für den gehobenen Archivdienst (Diplomarchivarinnen/Diplomarchivare) oder vergleichbarer Hochschulausbildung mit entsprechenden Tätigkeiten.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektorinnen/Archivinspektoren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner
entsprechende Beschäftigte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) oder vergleichbare Fachausbildung im Bereich öffentliche Verwaltung, Information, Dokumentation, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben

zu erfüllen sind.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

4. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Archiv) oder vergleichbarer Fachausbildung im Bereich öffentliche Verwaltung, Information, Dokumentation, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) oder vergleichbare Fachausbildung im Bereich öffentliche Verwaltung, Information, Dokumentation, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Archiv) oder vergleichbare Fachausbildung im Bereich öffentliche Verwaltung, Information, Dokumentation, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Büchereien mit erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) oder vergleichbare Fachausbildung im Bereich öffentliche Verwaltung, Information, Dokumentation,

in Tätigkeiten, die in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte in Archiven mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste oder vergleichbarer einschlägiger Ausbildung im Bereich Verwaltung, Information, Dokumentation oder Logistik,

in Tätigkeiten, die in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Büchereien mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) oder vergleichbare Fachausbildung im Bereich öffentliche Verwaltung, Information, Dokumentation.

2. Beschäftigte in Archiven mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste oder vergleichbarer einschlägiger Ausbildung im Bereich Verwaltung, Information, Dokumentation oder Logistik, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen

Nr. 1 *(nicht belegt)*

Nr. 2 *Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*

Nr. 3 *Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 4 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

Nr. 5 *Ein besonderes Maß an Verantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist erfüllt z. B.*

a) *Im Archivdienst bei*

- *Mitwirkung bei der Archivpflege durch eigenverantwortliche Betreuung und Beratung kirchlicher Registraturen und Archive im übertragenen Zuständigkeitsbereich,*
- *Bewertung, Übernahme, Sicherung und Erschließung von Schriftgut im Zuständigkeitsbereich,*
- *Schriftliche und mündliche Auskunftserteilung und Beratung,*
- *Mitwirkung an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Diözese und des Diözesanarchivs,*
- *Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanarchivs.*

b) *Im Bibliotheksdienst bei*

- *Bibliothekarischer Auskunftsdienst (Recherchen in allgemeinen und fachwissenschaftlichen Datenbanken),*
- *Informationsvermittlung in ein wissenschaftlichen Gebiet,*
- *Benutzerschulung,*
- *Konvertierung von Titelaufnahmen mit komplexen Verknüpfungsstrukturen,*
- *Nachbearbeitung konvertierter Titelaufnahmen,*
- *Titelaufnahmen mit mehreren Hierarchiestufen,*
- *Katalogisierung (fremdsprachig),*
- *Katalogisierung von Fortsetzungswerken mit mehreren Hierarchiestufen, besonderen Publikationsformen, Autographen, alten Drucken (vor 1900), Inkunabeln, Musikalien.*

Nr. 6 *Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:*

a) *im Archivdienst*

- *Bestellung von Monographien,*
 - *Katalogisierung durch überwiegende Nutzung von Fremddaten,*
 - *Bestellung von Monographien und Fortsetzungswerken,*
 - *Beschaffungskontrolle,*
 - *Akzessionierung von Fortsetzungswerken, Zeitschriften,*
 - *Katalogisierung von Hochschulschriften,*
 - *Rechnungsbearbeitung.*
- b) *im Bibliotheksdienst*
- *Betreuung des umfangreichen Bildarchivs des Diözesanarchivs (Fotos, Negative, Dias, Glasplatten),*
 - *selbstständige Bildrecherchen und Anfertigen von Reproduktionen,*
 - *Mitarbeit in der Benutzerbetreuung (Lesesaaldienst).*

[2. – 3.] (nicht belegt)

4. Berechnerinnen/Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter in der Tätigkeit von Berechnerinnen/Berechnern von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Entgelten, denen mindestens drei Beschäftigte in der Tätigkeit von Berechnerinnen/Berechnern von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Entgelten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. (nicht belegt)
2. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen).

Entgeltgruppe 9

1. (nicht belegt)
- 1a. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3 heraushebt, dass berufsgruppenspezifische Besonderheiten zu beachten sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt,
dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Dienst- oder Versorgungsbezüge und/oder Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
3. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2

heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge und/oder Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen/Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.*
- Nr. 2 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen*
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die*

ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

Nr. 4 *Berufsgruppenspezifischen Besonderheiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Kleriker.*

[5. – 9.] (nicht belegt)

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkung

Die Bezeichnungen Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten umfassen auch Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten.

[10.1 – 10.3] (nicht belegt)

10.4 Diätassistentinnen/Diätassistenten

Entgeltgruppe 9

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten als Leiterinnen/Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen/Diätassistenten mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin/Ernährungsberater und mit entsprechender Tätigkeit.
3. Diätassistentinnen/Diätassistenten als Leiterinnen/Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Diätassistentinnen/Diätassistenten, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Leiterinnen/Leitern von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen/Diätassistenten als Diätküchenleiterinnen/Diätküchenleiter.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
3. Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen/Diätassistenten.

Protokollerklärungen

Nr. 1 ¹Diätküchen können auch unselbständige Teile einer Großküche sein. ²Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. ³Schonkost ist keine Diätkost.

Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B.

- Diätberatung von einzelnen Patientinnen/Patienten,
- selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
- Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
- Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
- Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
- Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
- Kalzium-Test-Diäten,
- spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patientinnen/Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

Nr. 3 In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin/Diätküchenleiter nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die/der Diätassistentin/Diätassistent drei Jahre als Diätküchenleiterin/Diätküchenleiter bewährt hat.

Nr. 4 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.5 Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 9

1. Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 *Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.*
- Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

[10.6 – 10.15] (nicht belegt)

11. Beschäftigte in der Informationstechnik/ Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker

Allgemeine Vorbemerkungen

1. ¹Informationstechnik (IT) stellt die Summe der technischen und organisatorischen Mittel (Hardware, Software, Dienste) zur Unterstützung von Verwaltungsprozessen sowie der verschiedenen informations- und datenverarbeitenden Prozesse (der Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Bereitstellung von Informationen) dar. ²Dienste sind Anwendungsmöglichkeiten in Netzen, z. B. Internet, E-Mail, Webservices.
2. Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte als **Leiterinnen/Leiter** von IT-Gruppen, in der IT-Organisation, in der Programmierung, in der IT-Systemtechnik und in der Datenerfassung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung.
3. Ist für eine Tätigkeit in der Informationstechnik eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I) erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.

11.1 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von IT-Gruppen

Vorbemerkungen

1. ¹IT-Gruppen haben die folgenden Aufgaben:
 - a) Entwicklung neuer IT-Verfahren oder wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren einschließlich jeweils der Einführung,
 - b) Übernahme von IT-Verfahren einschließlich Einführung oder
 - c) Pflege eingeführter IT-Verfahren.

²Sie befassen sich

 - a) nur mit IT-Organisation oder nur mit Programmierung oder
 - b) mit IT-Organisation und Programmierung.
2. **Leiterinnen/Leiter** von IT-Gruppen haben neben den allgemeinen Führungsaufgaben – insbesondere Personaleinsatz, Überwachung der Arbeit, Anordnungen in Sonderfällen – und der Aufsicht z. B. folgende besondere Aufgaben:
 - a) In der IT-Organisation:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen der Fachbereiche bzw. der Anwender,
 - bb) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Erledigung eines Auftrags,
 - cc) Formulierung von Arbeitsaufträgen und Verteilung an die Beschäftigten in der IT-Organisation, Koordinierung der Arbeiten einschließlich Terminüberwachung,
 - dd) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der IT-Organisation,
 - ee) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen der Ergebnisse,
 - ff) Besprechung der erarbeiteten Verfahrensvorschläge mit der Programmierung und ggf. mit der IT-Systemtechnik,
 - gg) Auswahl geeigneter IT-Verfahren für eine Übernahme,
 - hh) Prüfung der organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme und Einführung von IT-Verfahren,
 - ii) Prüfung der Dokumentation – einschließlich der Anwender- bzw. Benutzerhandbücher –, insbesondere der Systemarchitektur und der Programmiervorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
 - jj) Überwachung der Einführung entwickelter oder übernommener IT-Verfahren einschließlich der Funktionstests.
 - b) In der Programmierung:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen,
 - bb) Prüfung der organisatorischen Vorgaben aus programmiertechnischer Sicht, ggf. Ergänzung und Änderung der Vorgaben im Einvernehmen mit der IT-Organisation, 5
 - cc) Entwurf einer Konzeption für jedes Programm einschließlich Festlegung der Programmbausteine,
 - dd) Verteilung der Arbeitsaufträge an die Beschäftigten in der Programmierung und Koordinierung der Programmierarbeiten innerhalb der IT-Gruppe einschließlich Terminüberwachung,
 - ee) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der Programmierung,
 - ff) Prüfung der Programmdokumentation und der Dokumentation für das Rechenzentrum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
3. ¹**Leiterinnen/Leiter** von IT-Gruppen im Sinne dieses Unterabschnitts sind nur Beschäftigte, die auch in der IT-Organisation und/oder in der Programmierung tätig sind, z. B. mit folgenden Aufgaben:
 - a) Zusammenstellen von Arbeitsergebnissen von Beschäftigten in der IT-Organisation,

- b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen),
 - c) Verknüpfen der in der IT-Gruppe angefertigten Programme,
 - d) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit.
- ²Der Anteil dieser Aufgaben darf 10 v. H. der gesamten Tätigkeit nicht unterschreiten.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als **Leiterin/Leiter** einer IT-Gruppe bestellt sind und deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 11 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Kommentar:

Hierunter fällt die Sachgebietsleitung Systeme.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als **Leiterin/Leiter** einer IT-Gruppe bestellt sind und deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 10 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Kommentar:

Hierunter fällt die Sachgebietsleitung Zentraler Benutzerservice (ZBS).

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als **Leiterin/Leiter** einer IT-Gruppe bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 *Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind*

- a) *Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,*
- b) *Beschäftigte, die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informationstechnik – erworben haben, mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung oder den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen, entspricht, sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens*

neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung mit entsprechender Tätigkeit.

- Nr. 2 (1) ¹Eine IT-Gruppe ist nur dann gegeben, wenn **der Leiterin/dem Leiter mindestens drei Beschäftigte in der IT-Organisation oder in der Programmierung mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5 des Unterabschnitts 2 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Unterabschnitts 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. ²Sind **der Leiterin/dem Leiter auch Beschäftigte in der IT-Systemtechnik durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt, zählen sie mit.****
- (2) *Bei der Zahl der Unterstellten zählen Beschäftigte mit Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 mit, die nicht unter diese Arbeitsvertragsordnung fallen, wenn sie dem Leiter durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.*
- (3) *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9 der Besoldungsgruppe A 9.*

11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation, der Hotline und des Zentralen-Benutzer-Services (ZBS)

Vorbemerkungen

1. Die IT-Organisation umfasst
 - a) die Entwicklung neuer IT-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben mit
 - aa) Ist-Aufnahme und -Analyse,
 - bb) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
 - cc) Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und
 - dd) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)im Allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen,
 - b) die Übernahme vorhandener IT-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
 - c) die Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener IT-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum,
 - c) die Kontrolle eingeführter IT-Verfahren für Fachaufgaben und
 - d) die Betreuung eingeführter IT-Verfahren nebst der Bündelung der Kommunikation zu den Fachbereichen, die selbständige Erarbeitung von Schulungskonzeptionen und Schulungsinhalten sowie die selbständige Durchführung von Schulungen.
2. IT-Teilaufgaben im Rahmen der Vorbemerkung Nr. 1 sind z. B.:
 - a) Ist-Aufnahme in einem Bereich,
 - b) Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z. B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflusspläne,
 - c) Entwerfen eines Datenmodells (z. B. Soll-Konzepts).
3. ¹Beschäftigte in der IT-Organisation haben bei der Entwicklung neuer IT-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere

- a) das technische Grobkonzept und die technische Systemarchitektur einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und
- b) das technische Feinkonzept zu erarbeiten.

²Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von IT-Verfahren.

- 4. (1) Zur Tätigkeit eines Beschäftigten in der IT-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines IT-Verfahrens gehören.
- (2) Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von IT-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Beschäftigten übertragen sein, ohne dass diese damit Beschäftigte in der IT-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

- 1. Beschäftigte in der IT-Organisation, die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
- 2. Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
- 3. Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9

- 1. Beschäftigte in der IT-Organisation, die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
- 2. Beschäftigte in der IT-Organisation, mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
- 3. Beschäftigte in der IT-Organisation, die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
- 4. Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
- 5. Beschäftigte in der IT-Organisation,

- die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
6. Beschäftigte in der IT-Organisation,
die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind*
- a) *Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,*
 - b) *Beschäftigte, die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informationstechnik – erworben haben, mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen ermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen, entspricht, sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung mit entsprechender Tätigkeit.*
- Nr. 2 *Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus*
- a) *bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a genannten Beschäftigten, dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der IT-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,*
 - b) *bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b genannten Beschäftigten, dass sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.*
- Nr. 3 *Ob Fachaufgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach*
- *der Anzahl der zu koordinierenden Organisationseinheiten,*
 - *dem Grad der Vernetzung und der Vielfalt der programmierten und zu programmierenden Schnittstellen,*
 - *der Anzahl der verwendeten Tools und der technischen Komponenten,*
 - *den Anforderungen an die zu ergreifenden Maßnahmen aufgrund des Schutzbedarfs sowie*
 - *der Komplexität der Architektursteuerung.*

11.3 Beschäftigte in der Programmierung

Vorbemerkungen

1. ¹Die Programmierung umfasst die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der IT-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmiervorgaben sowie der Festlegungen durch den Leiter der IT-Gruppe; hierzu gehören z. B.
 - a) der Entwurf oder die Anpassung von Aktivitätsdiagrammen, Strukturdiagrammen und Prozessplanungen,
 - b) der Test der Programme oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
 - c) die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation.²Dabei ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmiervorgabe Frameworks oder Standardprogramme eingesetzt werden.
2. ¹Zur Programmierung gehört auch die Übernahme fremder, d. h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme – als spezielle Programme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet –, ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der IT-Organisation. ²Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z. B.
 - a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der IT-Organisation,
 - b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die IT-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z. B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Schnittstellen zwischen Web-Services, Programmiercodes),
 - c) Anpassung der Dokumentation – einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum – und der Unterlagen für die Anwender (z. B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),
 - d) Test der Programme oder Programmänderungen,
 - e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der Programmierung, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte in der Programmierung, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Beschäftigte in der Programmierung, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
4. Beschäftigte in der Programmierung, die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken und die auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4 keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Programmierung, die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 *Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind*
- a) *Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,*
 - b) *Beschäftigte, die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informationstechnik – erworben haben, mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Anwendungsprogrammierung oder*

- den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen, entspricht, sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung mit entsprechender Tätigkeit.
- Nr. 2 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus
- a) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a genannten Beschäftigten, dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,
 - b) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b genannten Beschäftigten, dass sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
- Nr. 3 Ob Programmiervorgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach
- der Anzahl der verwendeten Tools (z. B. Softwareentwicklungs-Tools, Debugger, Framework) und der technischen Komponenten,
 - der Anzahl und Struktur der Schnittstellen zu anderen Programmen,
 - dem Umfang des Schutzbedarfs der Anwendung,
 - der Zerlegung von Softwaresystemen in Schichten,
 - der Komplexität der Transaktionen sowie
 - der Zahl der parallel eingesetzten Betriebssysteme mit jeweils spezifischen Anpassungen.
- Nr. 4 ¹Die Mitwirkung besteht z. B. in
- a) der Anfertigung von Teilen der Programmdokumentation;
 - b) dem Entwurf der Programmlogik von einzelnen Funktionen eines Programms oder eines Programmbausteins und der anschließenden Umsetzung in eine Programmiersprache;
 - c) dem Entwerfen von Testdaten nach Anweisung, dem manuellen Erarbeiten der Kontrollergebnisse für die Testdaten, der maschinellen Durchführung des Tests, dem Vergleich der manuellen und maschinellen Ergebnisse;
 - d) der Analyse der Ursache einzelner Fehler.
- ²Die Umsetzung in eine Programmiersprache allein fällt nicht unter die Mitwirkung.

11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination

Vorbemerkung

¹Die IT-Systemtechnik umfasst unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z. B. Betriebssysteme, Datenbanksoftware, Programmiersprachen, Hardware-Konfigurationen, Datenübertragungsnetze, Systemkoordinationen, soweit diese Fachanwendungen von mehreren Bereichen und mehr als fünf Anwendern betreffen (z.B. MACH, Personal, Office, Prodea, Villicio).

²Dem Beschäftigten in der IT-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet der Entwurf, die Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie die Beratung und Unterstützung.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

Kommentar:

Hierunter fällt eine/ein übergeordnete/übergeordneter Intranet-Administratorin/
Intranet-Administrator.

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 5)

Kommentar:

Hierunter fällt eine/ein Datenbank-Administratorin/Datenbank-Administrator.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Kommentar:

Hierunter fällt eine/ein Intranet-Administratorin/Intranet-Administrator.

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik, die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)
3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik, die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.

- (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik, die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
4. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
5. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik / Systemkoordination mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 *Aufgaben in der IT-Systemtechnik haben eine hohe Funktionsvielfalt, wenn*
- a) *bei Software-Aufgaben die System- oder Betriebssoftware viele Funktionen erfüllt, z. B. Sicherstellung der Revisionsfähigkeit, Zugriffsoptimierung bei komplexen Systemen, Datensicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität), Rechteverwaltung, Herstellung der Transparenz oder Durchführung von Monitoring,*
 - b) *bei Hardware-Aufgaben die Server- und Betriebssysteme eine hohe Komplexität aufweisen.*
- Nr. 2 *¹Ein großer Gestaltungsspielraum ist beim Entwurf, bei der Auswahl oder bei der Optimierung und Fortentwicklung von Systemsoftware und/oder Hardware-Konfigurationen gegeben. ²Er kann bei entsprechender Komplexität auch bei der Datenbankverwaltung, bei der Pflege, Anwendung oder Weiterentwicklung von Systemhilfen, bei der Verwaltung von Netzwerken oder bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen bestehen.*
- Nr. 3 *Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse in der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.*

Nr. 4 *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11.*

Nr. 5 *Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertiefte Fachkenntnisse auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.*

11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung (nicht belegt)

11.6 Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als IT-Systemelektronikerin/IT-Systemelektroniker oder Fachinformatikerin/Fachinformatiker sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 8, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als IT-Systemelektronikerin/IT-Systemelektroniker oder Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die selbständig tätig sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte als IT-Systemelektronikerin/IT-Systemelektroniker oder Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

[12. – 14.] (nicht belegt)

15. Meisterinnen/Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben

[15.1.] (nicht belegt)

15.2 Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit Sonderausbildung

Vorbemerkungen

- ¹Meisterinnen/Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen/Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeisterinnen/Platzmeister, Lagermeisterinnen/Lagermeister, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen/Verkehrsmeister).
²Wasserbauwerkmeisterinnen/Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister eingruppiert.
- Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerksmeisterinnen/Handwerkern oder Facharbeiterinnen/Facharbeitern zur/zum geprüften Kraftwerksmeisterin/Kraftwerksmeister, zur/zum geprüften Gasmeisterin/Gasmeister, zur/zum geprüften Fernwärmemeisterin/Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterinnenlehrgang/Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen/Handwerker oder Facharbeiterinnen/Facharbeiter.

Entgeltgruppe 9

- Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
- Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
- Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen/Handwerker oder Facharbeiterinnen/Facharbeiter beschäftigt sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
- Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer

Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 7

Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

16. Beschäftigte in Registraturen

EG 11

Leiterinnen/Leiter von Registraturen,
deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 heraushebt,
die mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbständig tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9 und 10)

Entgeltgruppe 10

Leiterinnen/Leiter von Registraturen,
deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 9

1. - 3. (nicht belegt)
4. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern, die zu einem Drittel mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbständig tätig sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Entgeltgruppe 8

1. (nicht belegt)
2. Leiterinnen/Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur.
- 3.- 4. (nicht belegt)
5. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 6

1. - 2. (nicht belegt)
3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Registraturbeschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Leiterinnen/Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 4

Registraturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen

Nr. 1 (nicht belegt)

Nr. 2 *Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.*

Nr. 3 (nicht belegt)

Nr. 4 (nicht belegt)

Nr. 5 *Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.*

Nr. 6 *Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

Nr. 7 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

Nr. 8 *Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. elektronisches Dokumentenmanagement*

Nr. 9 *Ein besonderes Maß an Verantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist erfüllt z. B.*

bei

- konzeptioneller Weiterentwicklung feststehender (elektronischer) Verfahren,
- Durchführung von Schulungen

Nr. 10 Eine Registratur mit besonderer Bedeutung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist derzeit die Registratur im Bischöflichen Ordinariat.

[17. – 19.] (nicht belegt)

20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

[nicht besetzt]

S 6

[nicht besetzt]

S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppen-leiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industrie-meister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppen-leiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
1. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 10

[nicht besetzt]

S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 15)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

- (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
 3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
 5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)
 6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche

mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

- d) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
 - e) *fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,*
 - f) *Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.*
7. *Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.*
8. *Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.*
9. *¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.*
10. *Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.*
11. *Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.*
12. *Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die*
 - f) *Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,*
 - g) *Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
 - h) *begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,*
 - i) *begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
 - j) *Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.*
13. *Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiter-innen/Sozialarbeitern bzw.*

Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. *Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.*

[21.] (nicht belegt)

22. Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen

22.1 Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen, Architektinnen/Architekten

Vorbemerkung

1. Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen.
2. Eine Eingruppierung als Architektin/Architekt setzt die Aufnahme in die Architektenliste der Architektenkammer voraus.

Entgeltgruppe 13

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung / Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung / Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die als ständige Vertreterinnen/Vertreter der/des Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters des Bischöflichen Bauamts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung / Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung / Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)
3. (nicht belegt)
4. (nicht belegt)
5. Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung in selbstständiger und eigenverantwortlicher Funktion einer/eines Gebietsarchitektin/Gebietsarchitekten für mehrere Dekanate im Bischöflichen Bauamt, mit langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

Entgeltgruppe 11

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung / Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung / Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. (nicht belegt)
4. (nicht belegt)
5. Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung in selbstständiger und eigenverantwortlicher Funktion einer/eines Gebietsarchitektin/Gebietsarchitekten für mehrere Dekanate im Bischöflichen Bauamt.

Entgeltgruppe 10

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung / Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. (nicht belegt)

Protokollerklärungen

Nr. 1 (nicht belegt)

Nr. 2 (nicht belegt)

Nr. 3 *Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.*

Nr. 4 *Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:*

- a) *Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;*
- b) *Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.*

Nr. 5 (nicht belegt)

Nr. 6 *Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.*

Nr. 7 *Auf die langjährige Tätigkeit werden Zeiten gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.*

[22.2 – 25.3] (nicht belegt)

25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Stiftung Marchtaler Internate, in Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen

Entgeltgruppe 7

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärung Nr.1)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 6

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen (Sous-Chefs).
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, in entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler (Hauswirtschaftserinnen/Hauswirtschaftler) mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Küche, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Küche mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2

hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte als Küchenhilfspersonal mit Teilaufgaben oder einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 1

1. Beschäftigte im Küchendienst mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
2. Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) *Einschlägige anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur/zum Köchin/Koch.*
(2) *Einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf werden gleichgestellt: Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.*
- Nr. 2 *Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.*
- Nr. 3 *Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit.*
- Nr. 4 *Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe, als Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.*
- Nr. 5 (1) *Wirtschafterinnen/Wirtschafter sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung, die*
- a) *mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder*
 - b) *mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.*
 - *Aufstellen des Speiseplans,*
 - *Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,*
 - *Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,**oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.*
 - *Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,*
 - *Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,**oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.*
 - *Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,*
 - *Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,**oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.*

- Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen/Wirtschaftlern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschaftserinnen/Wirtschaftlern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Nr.6 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. Hierunter fallen z. B. Beschäftigte, die Mahlzeiten portionsweise ausgeben.

Nr. 7 ¹Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servicegehilfinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,
- Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
- Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

26. Beschäftigte in Tagungs- und Bildungshäusern

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für die Beschäftigten in den Tagungshäusern der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in dem Kirchlichen Eigenbetrieb Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart, mit Ausnahme der Referentinnen/Referenten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
Die Vorbemerkung Nr. 1 Abs.3 zu allen Teilen der Entgeltordnung bleibt unberührt.
2. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.
3. Der Besitz eines Meisterbriefes in einem anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.

26.1 Hausleitungs- und Empfangspersonal

Entgeltgruppe 11

1. Hausleiterinnen/Hausleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-

- Eignungsverordnung (AEVO),
nach Erwerb von Zusatzqualifikationen,
in Einrichtungen mit mehr als 70 Zimmern.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)
2. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/hauswirtschaftliche Betriebsleiter
in der Tätigkeit als Hausleiterinnen/Hausleiter,
nach Erwerb von Zusatzqualifikationen,
in Einrichtungen mit mehr als 70 Zimmern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6),

Entgeltgruppe 10

1. Hausleiterinnen/Hausleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO,
nach Erwerb von Zusatzqualifikationen.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, und 5)
2. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/hauswirtschaftliche Betriebsleiter
in der Tätigkeit als Hausleiterinnen/Hausleiter,
nach Erwerb von Zusatzqualifikationen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO,
nach Erwerb von Zusatzqualifikationen,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3, 4 und 5)
2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).
(keine Stufe 1, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
3. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/hauswirtschaftliche Betriebsleiter,
die als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO,
in der Tätigkeit als Rezeptions- / Empfangsleiterinnen/Rezeptions- / Empfangsleiter. (keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Rezeptions- / Empfangsleiterinnen/Rezeptions- / Empfangsleitern.
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in der Tätigkeit als Rezeptions- / Empfangsmitarbeiterinnen/Rezeptions- / Empfangsmitarbeiter.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit dreijähriger abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung, in der Tätigkeit als Rezeptions- / Empfangsmitarbeiterinnen/Rezeptions- / Empfangsmitarbeiter.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte an der Rezeption / im Empfang, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte an der Rezeption / im Empfang mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte an der Rezeption / im Empfang mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Die Hausleitung umfasst die operative und wirtschaftliche Leitung einer Einrichtung sowie die ständige Stellvertretung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers vor Ort (Stellvertreterverordnung).*
- Nr. 2 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann und Köchin/Koch.*
- Nr. 3 Zusatzqualifikationen sind im Sinne dieser Entgeltordnung z.B.:*

- a) *Meisterbrief in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Protokollerklärung Nr. 2.*
b) *Abgeschlossene Weiterbildung zur/zum Hotelbetriebswirtin/Hotelbetriebswirt.*
- Nr. 4 *Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.*
- Nr. 5 *Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z.B. im Bereich Rezeptions- und Empfangsaufgaben.*
- Nr. 6 *Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.*
- Nr. 7 ¹*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.* ²*Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

26.2 Leitung Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) und Hausreinigungspersonal

Entgeltgruppe 8

Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und fünfjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper). (keine Stufen 1 und 2)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Wirtschaftlerinnen/Wirtschaftler (Hauswirtschaftlerinnen/Hauswirtschaftler) mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5.)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich.

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachsten Tätigkeiten (Hausgehilfinnen/Hausgehilfen).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) sind*
- a) *Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/hauswirtschaftliche Betriebsleiter;*
 - b) *Hotelfachfrauen/Hotelfachmänner mit Spezialisierung auf Hausreinigungstätigkeiten (Öffentlichkeitsbereich, Zimmerreinigung, Personalleitung im Sinne von Dienstplaneinteilung);*
 - c) *sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
- Nr. 2 *Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.*
- Nr. 3 *Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z.B. im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich.*
- Nr. 4 *Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter, Hotelfachfrau/Hotelfachmann*
- Nr. 5 (1) *Wirtschafterinnen/Wirtschafter sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschafterin/Wirtschafter, die*
- a) *mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder*
 - b) *mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.*
 - *Aufstellen des Speiseplans,*
 - *Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,*
 - *Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,**oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.*
 - *Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,*
 - *Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,**oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.*
 - *Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,*
 - *Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,**oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.*
 - *Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material*

beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen/Wirtschaftern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Nr. 6 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobepersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servicehilffinnen/Servicehilffn, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,
- Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
- Haushilffinnen/Haushilffn.

26.3 Küchen- und Servicepersonal

Entgeltgruppe 8

1. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister mit fünfjähriger praktischer Erfahrung mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO, als Leiterinnen/Leiter von Küchen (Cheffinnen/Chefs). (keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 5)
2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und fünfjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO, in der Tätigkeit als Serviceleiterin/Serviceleiter. (keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 7

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 6

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

- als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen (Sous-Chefinnen/Sous-Chefs). (keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Serviceleiterinnen/Serviceleitern. (keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn.3, 4 und 5)
 4. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, in der Tätigkeit als Veranstaltungsleiterin/Veranstaltungsleiter. (keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 5

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, in entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Wirtschaftlerinnen/Wirtschaftler mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Servicemitarbeiterinnen/Servicemitarbeiter.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Küche / im Service, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Küche / im Service mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte als Küchenhilfspersonal / im Service (angelerntes Servicepersonal) mit Teilaufgaben oder einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte im Küchendienst / Servicehelfer mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 (1) Küchenmeisterinnen/Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterinnen/Küchenmeister bestanden haben.
 (2) Der/Dem Küchenmeisterin/Küchenmeister werden gleichgestellt:
 Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter),
 Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren
 mit Meisterprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.
- Nr. 2 (1) Einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur/zum Köchin/Koch.
 (2) Einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf werden gleichgestellt:
 Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter),
 Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlussprüfung nach
 achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der
 Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als
 Köchin/Koch.
- Nr. 3 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann und Köchin/Koch.
- Nr. 4 Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.
- Nr. 5 Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z.B. im Bereich Food and Beverage.
- Nr. 6 Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.
- Nr. 7 (1) Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschaftlerin/Wirtschaftler, die
 a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
 b) mit der selbständigen Erledigung
 von Teilgebieten der Hauswirtschaft
 oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
 - Aufstellen des Speiseplans,
 - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,
 oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
 - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,
 oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
 - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,
 oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
 - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material
 beauftragt sind.
 (2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen/Wirtschaftlern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschaftserinnen/Wirtschaftlern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.
- Nr. 8 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase

hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 9 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeberin/Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servicehilffinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,
- Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
- Hausgehilffinnen/Hausgehilfen.

27. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Vorbemerkungen zu Abschnitt 27

1. Die Fallgruppen des Abschnitts 27.1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Unterabschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. (nicht belegt)
3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
4. (1) ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.
(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.
(3) (nicht belegt)
5. - 8. (nicht belegt)

27.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist. (Keine Stufe 6)
2. Angelernte Beschäftigte. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.*
- Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*
- Nr. 3 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.*

Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 5 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Serviererinnen/Servierer,
- Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
- Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

27.2 Fahrerinnen/Fahrer

Entgeltgruppe 8

Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung als ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer.
(Hierzu Protokollerklärung Nr.1)

Entgeltgruppe 6

Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung
2. Fahrerinnen/Fahrer nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Fahrerinnen/Fahrer

Protokollerklärungen:

Nr. 1 *Ständig persönlicher Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die/der ständige/ständig persönliche Fahrerin/Fahrer des Diözesanbischofs.*

Nr. 2 ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. ²Zeiten einer Tätigkeiten als Personenkraftwagenfahrerin/Personenkraftwagenfahrer oder Berufskraftfahrerin/Berufskraftfahrer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.

Nr. 3 Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor.

27.3 Hausmeisterinnen/Hausmeister

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte in Kombinationstätigkeit Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

Entgeltgruppe 6

1. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die mindestens zu einem Drittel hochwertige Tätigkeiten verrichten, nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Schulen, Bildungshäuser, Pflegeheime, Wohnheime und Internate, oder die mindestens drei eigenständige Gebäude hausmeisterlich betreuen, nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

Entgeltgruppe 5

1. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die mindestens zu einem Drittel hochwertige Tätigkeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Schulen, Bildungshäuser, Pflegeheime, Wohnheime und Internate, oder die mindestens drei eigenständige Gebäude, hausmeisterlich betreuen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
3. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Hausmeisterinnen/Hausmeister nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Hausmeisterinnen/Hausmeister

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Elektronikerin/Elektroniker, Tischlerin/Tischler, Malerin/Maler, Maurerin/Maurer, Anlagentechnikerin/Anlagentechniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik. Förderliche höherwertige Ausbildungsabschlüsse (z.B. Bachelor) im technischen Bereich werden ebenfalls anerkannt.*
- Nr. 2 *Hochwertige Tätigkeiten im Sinne dieses Merkmals sind z. B.:*
- *selbständige Tätigkeiten im Bereich Instandhaltung und Überwachung von komplexer und umfangreicher Haustechnik,*
 - *selbständige Tätigkeiten im Bereich komplexer und umfangreicher Veranstaltungstechnik,*
 - *Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (z.B. Erstellen von Belegungsplänen, Einholung von Kostenvoranschlägen, Getränkebestellung, Abschluss von Belegungsverträgen).*
- Nr. 3 *¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. ²Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Protokollerklärung Nr. 1 werden bis zu drei Jahren angerechnet.*
- Nr. 4 *¹Eigenständige Gebäude im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind baulich getrennte Gebäude mit eigener Haustechnik; Garagen, Gerätehütten oder Carports fallen nicht hierunter. ²Als drei eigenständige Gebäude gelten auch das Bischöfliche Ordinariat und das Bischof-Leiprecht-Zentrum.*
- Nr. 5 *¹Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. ²Tätigkeiten als Hausmeisterin/Hausmeister außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.*

28. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt nicht für Lehrkräfte mit entsprechender Tätigkeit im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen.

2. Eine Eingruppierung als Leiterin/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen setzt ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Pädagogik oder eine Fachschulausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Jugend- und Heimerziehung mit mindestens 4-jähriger Leitungserfahrung voraus.

3. Eine Eingruppierung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen setzt ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Pädagogik oder eine Fachschulausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Jugend- und Heimerziehung voraus.

Entgeltgruppe 12

Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen, deren

Tätigkeit sich durch das besonders hohe Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen, deren Tätigkeit sich durch das hohe Maß an Verantwortung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen nach Entgeltgruppe 12 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit Tätigkeiten im Bereich der Schulsozialarbeit mit einschlägiger Ausbildung/Qualifikation.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit Tätigkeiten im Bereich der Schulpastoral mit einschlägiger Ausbildung/Qualifikation.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen nach Entgeltgruppe 11 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen die alleinverantwortlich komplexe Formen der Lern- und Entwicklungsbegleitung durchführen, die sich durch ihre Bedeutung für die Einrichtung herausheben und die andere Mitarbeitende unterstützen und anleiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 5, 6 und 7)
3. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher oder Jugend- und Heimerzieherin/Jugend- und Heimerzieher, die alleinverantwortlich Erziehungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern durchführen und andere Mitarbeitende unterstützen und anleiten,
sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4 keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen, die aufgrund einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß dem erweiterten Fachkräftecatalog des § 7 Abs. 2 Ziffer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern eingesetzt werden können und die alleinverantwortlich Erziehungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern durchführen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit für das jeweilige Bildungsangebot einschlägiger abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung, die alleinverantwortlich komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote mit einer spezifischen Zielsetzung erarbeiten und durchführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 10)

2. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und einer für dieses Tätigkeitsfeld einschlägigen pädagogischen Vorbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit für das jeweilige Bildungsangebot einschlägiger abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung, die alleinverantwortlich pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote erarbeiten und durchführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 10 und 11)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit Tätigkeiten in der Lern- und Entwicklungsbegleitung, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 13)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Das Maß der Verantwortung richtet sich nach dem Gesamtbild der Tätigkeit in Abhängigkeit von:

- Anzahl der Mitarbeiterstunden
- Anzahl der Mitarbeiter (Voll- und Teilzeit).

Es kommt dabei folgendes Eingruppierungsmodell zur Anwendung:

Eingruppierungsmodell für Leiterinnen/Leiter im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

Bemessungsgrundlagen

Die Eingruppierung wird mithilfe der Parameter Mitarbeiter und Mitarbeiterstunden bestimmt. Dabei wird die Anzahl der Mitarbeiter mit dem Faktor $0,0\bar{6}$ und die Anzahl der wöchentlichen Mitarbeiterstunden mit dem Faktor $0,004$ multipliziert. Die entscheidende Punktzahl wird dann durch die Summe der beiden Ergebnisse gebildet.

Es gilt die folgende Tabelle:

Punkte	Eingruppierung Leiter	Eingruppierung Stellvertreter
bis 2,5	EG 10	-
2,5 bis 5	EG 11	EG 9
über 5	EG 12	EG 10

Kommentar:

Beispiel:

24 Mitarbeiter $24 \times 0,0\bar{6} = 1,6$

287 Mitarbeiterstunden $287 \times 0,004 = 1,148$

Punktzahl: $1,6 + 1,148 = 2,748$

Das bedeutet, Leitung in EG 11, Stellvertretung in EG 09

Nr. 2 Eine Tätigkeit im Bereich der Schulsozialarbeit erfordert eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich der sozialen Arbeit oder eine gleichwertige Qualifikation.

Nr. 3 Eine Tätigkeit im Bereich der Schulpastoral erfordert eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Theologie/Religionspädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation mit einer mindestens dreijährigen Zusatzausbildung im Bereich Schulpastoral.

Nr. 4 Das Merkmal „Bedeutung für die Einrichtung“ ist durch folgende Kennzeichen erfüllt:

- Bereitstellung von für die Einrichtung profilbildenden konkreten Angeboten mit einer konzipierten und vorbereiteten Lernumgebung in über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverbänden für die Erreichung bestimmter Lernziele in einem geplanten curricularen und dokumentierten Prozess,
- Anspruchsvolle Transferleistung aus der eigenen Profession zu einem adäquaten pädagogischen Angebot,
- Selbstständige Konzeptionsarbeit im außerunterrichtlichen Bereich von Schulen.

Nr. 5 Beschäftigte im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel

a) Beschäftigte mit einer mindestens sechssemestrigen abgeschlossenen Hochschulausbildung und Kenntnissen in Pädagogik und Didaktik,

b) Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlich anerkannten Institut zur/zum

Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen,
Musiklehrer/innen,

Theaterpädagogin/Theaterpädagogen, Zirkuspädagogin/Zirkuspädagogen oder
Schauspielerin/Schauspieler,

c) Meisterinnen/Meister oder Technikerinnen/Techniker

jeweils mit Ausbildereignungsprüfung sowie mehrjähriger pädagogischer Erfahrung.

Nr. 6 Komplexe Formen der Lern- und Entwicklungsbegleitung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angebote, die folgende Kennzeichen besitzen:

- Kontinuierliches Beziehungs- und Erziehungsangebot in definierten Angeboten und Gruppen sowie ein offenes personales Angebot für Kinder im Ganztage,
- Bereitstellung von Angeboten mit einer pädagogisch durchdachten und vorbereiteten Spiel- oder Lernumgebung.

Nr. 7 Zur Anleitung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals gehören folgende Kennzeichen:

- Schulung von nicht pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden im Hinblick auf Diagnostik und Dokumentation,
- Multiplikatorin von Professionswissen aus Lern- und Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Rechtswissen,
- Anleitung von Praktikantinnen und Freiwilligen,
- Beteiligung an der Konzeptionsarbeit des Tagesheims/Ganztagesbereichs.

Nr. 8 Komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote mit einer spezifischen Zielsetzung sind Tätigkeiten in der Gestaltung umfassender Lernarrangements, die typischerweise folgende Kennzeichen besitzen:

- einen Bildungsauftrag,
- einen über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverband und ein hohes Maß an verbindlicher Teilnahme für die Erreichung der Lernziele,
- Förderung der angestrebten Kompetenzentwicklung durch einen geplanten curricularen Prozess,

sowie:

- Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung einer Prüfung oder eines Zertifikates,

oder:

- Planung, Vorbereitung und Durchführung einer Aufführung, einer Ausstellung oder einer vergleichbaren öffentlichkeitsorientierten Präsentation,

oder:

- Umfängliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

Nr. 9 Lernbegleitung umfasst Tätigkeiten der kontinuierlichen Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie von Schülergruppen zum Aufbau der individuellen Lernkompetenz im Sinne der Selbststeuerungsfähigkeit und der Metakognition.

Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter unterstützen den Lernenden beim Aufbau einer dauerhaften bewussten Lernhaltung (Lernmotivation) und von zielführenden Lernstrategien. Lernbegleitung zielt nicht in erster Linie auf fachspezifische Unterstützung bzw. den Ausgleich von Defiziten. Schülerinnen und Schüler werden von den Lernbegleiterinnen/Lernbegleitern in Einzel- und

Gruppengesprächen dazu angeregt, eigene Lernziele zu setzen, ihre Lernschritte zu planen, sich im Lernprozess zu beobachten und das eigene Lernverhalten zu reflektieren. Die Lernumgebung in der Lernzeit wird von der Lernbegleiterin/dem Lernbegleiter gestaltet. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter kooperieren mit beteiligten Lehrkräften.

Nr. 10 Gleichgestellt mit einer für das jeweilige Angebot einschlägigen Berufsausbildung wird der Nachweis fachlicher Kompetenzen durch formale Zertifikate von im jeweiligen Fachbereich (z. B. Theaterpädagogik, Fremdsprachen) anerkannten Institutionen (z. B. Hochschulen, Fachschulen, Weiterbildungsinstitute).

Nr. 11 Das Tätigkeitsmerkmal "alleinverantwortlich" ist erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das außerunterrichtliche Bildungsangebot entsprechend ihren/seinen pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten eigenständig und ohne direkte Weisung vorbereitet und durchführt.

Nr. 12 Komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote sind Tätigkeiten in der Gestaltung umfassender Lernarrangements, die typischerweise folgende Kennzeichen besitzen:

- einen Bildungsauftrag,
- einen über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverband und ein hohes Maß an verbindlicher Teilnahme für die Erreichung der Lernziele,
- Förderung der angestrebten Kompetenzentwicklung durch einen geplanten curricularen Prozess.

Nr. 13 Tätigkeiten in der Lern- und Entwicklungsbegleitung sind solche, die typischerweise eines der folgenden Kennzeichen besitzen:

- ein kontinuierliches Beziehungs- und Erziehungsangebot,
- eine fest definierte Gruppe und fest definierte Bezugspersonen,
- eine pädagogisch durchdachte und vorbereitete Spiel- und/oder Lernumgebung,
- bei Angeboten mit wechselnden Teilnehmern und bei Stützpunkten: pädagogisch durchdachte Impulse zur Spiel-, Alltags- und Freizeitgestaltung.

Nr. 14 Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe erforderlich sind. Es handelt sich insbesondere um eine Einarbeitung im Sinne einer Unterweisung in den Bereichen der Aufsichtspflicht sowie des Schutzauftrages nach dem BKiSchG, zur Sicherung der Aufsichtspflicht, zur Beachtung des Kindeswohls und zur Gefahrenabwehr.“

29. Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege

Vorbemerkung

Betriebshilfe im Sinne dieses Abschnittes dient der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Betriebsinhabers oder eines im Betrieb tätigen Familienangehörigen.

Haus- und Familienpflege im Sinne dieses Abschnitts ist die Versorgung und Betreuung von Familien und Einzelpersonen in Notsituationen im eigenen Haushalt

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe, die eine Meisterprüfung auf der Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung mit Tätigkeiten in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und anerkannter Zusatzausbildung oder Weiterbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6, 7 und 8)
2. Haus- und Familienpflegerinnen/Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe 5

1. Staatlich geprüfte Landwirtinnen/Landwirte mit entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 9)
2. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, soweit nicht anders eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Familienpflege oder Betriebshilfe, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1. Als einschlägiges Fachgebiet gilt z. B. die Meisterprüfung zur/zum Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeisterin/Hauswirtschaftsmeister.
- Nr. 2. Als gleichwertige Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung zur/zum Agrartechnikerin/Agrartechniker.
- Nr. 3. Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach sehr langer Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 11. Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.

- Nr. 4. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
- Nr. 5. Als gleichwertige Ausbildung gelten z. B.:
- a) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
 - b) staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung
 - c) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Hauswirtschaft
 - d) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung hauswirtschaftliche Dienstleistungen
 - e) staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung
 - f) staatlich geprüfte Ökotrophologinnen/Ökotrophologen.
- Nr. 6. Ein einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z.B. Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter.
- Nr. 7. Als anerkannte Zusatzqualifikation oder Weiterbildung gelten insbesondere die abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungen zur/zum
- a) Staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in - Fachrichtung Hauswirtschaft oder Landwirtschaft
 - b) Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
 - c) Dorfhelferin/Dorfhelfer.
- Nr. 8. Beschäftigte der Fallgruppen 1 und 2 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 7 in ihrer individuellen Stufe.
- Nr. 9. Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 und der Entgeltgruppe 6 in ihrer individuellen Stufe.

Teil III Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten

1. Beratungsdienste

1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt nicht für Juristinnen/Juristen in der Tätigkeit als Rechtsberaterinnen/Rechtsberater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle; diese werden nach Teil I eingruppiert.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 *Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei der Diözese angestellt sind, also z.B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die/der Leiterin/Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).*
- Nr.2 *Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere*
- a) *Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die*
 - *Weiterbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/Ehe-, Familien- und Lebensberater,*
 - *Weiterbildung zum/zur Erziehungs- und Familienberaterin/Erziehungs- und Familienberater,*
 - *Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung,**jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen*
 - b) *Zusatzqualifikation in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden*
 - *Familientherapie/Systemische Therapie,*
 - *Verhaltenstherapie,*
 - *Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,*
 - *Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),*
 - *Gestalttherapie,*
 - *Psychodrama**bei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin /Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.*
- Nr. 3 *Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik jeweils mit staatlicher Anerkennung oder in Religionspädagogik voraus. Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer Ausbildung als Gemeindereferentin/Gemeindereferent.*
- Nr. 4 *Beschäftigte in EG 10 erhalten nach dreijähriger Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 4.*

1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Telefonseelsorgestelle denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter

Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Telefonseelsorgestelle, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6)

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

Nr. 1 *Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Telefonseelsorgestellen in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich der AVO-DRS angestellt sind, also z.B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die/der Leiterin/Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).*

Nr.2 *Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere*

- a) *Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die*
- *Weiterbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/Ehe-, Familien- und Lebensberater,*
 - *Weiterbildung zum/zur Erziehungs- und Familienberaterin/Erziehungs- und Familienberater,*
 - *Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen.*
- b) *Zusatzqualifikation in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden*
- *Familientherapie/Systemische Therapie,*
 - *Verhaltenstherapie,*
 - *Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,*
 - *Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),*
 - *Gestalttherapie,*
 - *Psychodrama,*
- bei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin /Psychologischer*

- Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut;*
c) vergleichbare/zertifizierte Zusatzausbildungen in Supervision.
- Nr. 3 ¹Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik jeweils mit staatlicher Anerkennung oder in Religionspädagogik voraus. ²Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer Ausbildung als Gemeindereferentin/Gemeindereferent.
- Nr. 4 ¹Beschäftigte dieser Fallgruppe mit Leitungsfunktion erhalten bei einer Zuständigkeit für mehr als 70 ehrenamtlich Arbeitende im Jahresdurchschnitt eine Zulage gemäß Anlage F Nr. 4. ²Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist das jeweils vorausgehende Kalenderjahr.
³Der Begriff Leitung bezieht sich auf die Gesamtverantwortung für eine Einrichtung und beinhaltet in der Regel Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Planungsverantwortung.
- Nr. 5 Beschäftigte in EG 10 erhalten nach dreijähriger Tätigkeit eine Zulage nach Anl. F Nr. 4.
- Nr. 6 Die Zulage nach Anlage F Nr. 4 steht bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nach den Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5 nur einmal zu.

2. Liturgische Dienste, kirchliche Verwaltungsdienste

2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 14

A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik) in der Tätigkeit als Regionalkantorin/Regionalkantor.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

1. A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik) in der Tätigkeit als Dekanatskirchenmusikerin/Dekanatskirchenmusiker.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 1a)
2. A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik) im Gemeindedienst.

Entgeltgruppe 12

B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik) in der Tätigkeit als Regionalkantorin/Regionalkantor bei Vorliegen einer Zusatzqualifikation.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn.1 und 2)

Entgeltgruppe 11

B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik) in der Tätigkeit als Dekanatskirchenmusikerin/Dekanatskirchenmusiker.
(Hierzu Protokollerklärung Nr.1)

Entgeltgruppe 10

1. B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik) im Gemeindedienst.
2. Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
3. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
4. Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.
5. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.

Entgeltgruppe 8

1. C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker (Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen C-Ausbildung).
2. Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist
3. Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter
4. Studierende der Kirchenmusik ab dem 5. Fachsemester.
5. Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
6. Studierende der Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
7. Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organistin/Organist.
8. Studierende der Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik mit dem Hauptfach Orgel, ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organistin/Organist.

Entgeltgruppe 6

1. Absolventinnen/Absolventen eines diözesanen oder landeskirchlichen Kinderchorleitungskurses in der Tätigkeit als Kinderchorleiterin/Kinderchorleiter.
2. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
3. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.

Entgeltgruppe 5

1. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen in fachfremden Studiengängen.
2. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
3. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
4. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.
5. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte als Chorleiterin/Chorleiter mit grundlegenden Fähigkeiten als

- Chorleiterin/Chorleiter.
2. Beschäftigte als Organistin/Organist mit grundlegenden Fähigkeiten als Organistin/Organist.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Eine Eingruppierung als Regionalkantorin/Regionalkantor bzw. Dekanatskirchenmusikerin/Dekanatskirchenmusiker erfolgt, wenn die Tätigkeit mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 1a Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 9.

Nr. 2 Zusatzqualifikationen sind im Sinne dieser Entgeltordnung z.B. Historische Tasteninstrumente, Improvisation.

2.2 Mesnerinnen/Mesner

Entgeltgruppe 6

Mesnerinnen/Mesner mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule oder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

Entgeltgruppe 5

1. Mesnerinnen/Mesner mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule oder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die durchschnittlich wöchentlich mindestens vier liturgische Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Mesnerinnen/Mesner mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule oder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
3. Mesnerinnen/Mesner nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Mesnerdienst.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Unter Mesnertätigkeiten fallen auch Mesnerinnen/Mesner in Kombinationstätigkeiten Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

Nr. 2 ¹Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Elektronikerin/Elektroniker, Tischlerin/Tischler, Malerin/Maler, Anlagentechnikerin/Anlagentechniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.

- ²Qualifikationen im theologisch-liturgischen Bereich (z. B. Theologie im Fernkurs, Pastoralreferentin/Pastoralreferent, Gemeindereferentin/Gemeindereferent, Religionslehrerin/Religionslehrer) werden ebenfalls als einschlägige Ausbildung anerkannt.
- Nr. 3 Grundlage zur Ermittlung der Anzahl der liturgischen Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien pro Woche ist die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme anlässlich der Einstellung (Mesnerinnen-/Mesner-Dienstzeitberechnung). Angerechnet werden die folgenden liturgischen Dienste:
- 1.1 Gottesdienste** (Vorabendmessen am Samstag, Messen am Sonntag, Messen am Feiertag)
- 1.2 Werktag-Gottesdienste** (Montag bis Freitag, Samstag vor 17:00 Uhr)
- 1.3 Sonstige Gottesdienste** (Wortgottesdienste, Rorate, Schülergottesdienste)
- 1.4 Kasualien im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre, soweit nicht von Ziff. 1.1 bis 1.3 erfasst** (Einzeltaufen, Trauungen, Beerdigungen, Requien)
- Nr. 4 ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
- ²Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Protokollerklärung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet.
- ³Tätigkeiten als Mesnerin/Mesner außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.
- Nr. 5 ¹Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. ²Tätigkeiten als Mesnerin/Mesner außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

2.3 Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre

Entgeltgruppe 7

Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 1 hervorhebt, dass ihnen

- in einer Kirchengemeinde mit mind. 7.000 Katholiken
- oder
- in einer Seelsorgeeinheit mit mind. 12.000 Katholiken
- oder
- in einer Seelsorgeeinheit mit mind. 7.000 Katholiken, zu der mindestens acht Kirchengemeinden gehören,

zusätzlich leitende oder koordinierende zentrale Aufgaben in einem oder mehreren Pfarrbüros übertragen wurden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 1b, 2, 3 und 4)

Kommentar:

Als Kirchengemeinden im Sinne dieser Entgeltgruppe gelten Kirchengemeinden nach § 5 Abs. 1 KGO.

Entgeltgruppe 6

1. Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen.

- (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 5 und 6)
2. Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre, die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen nach langjähriger Tätigkeit in EG 5.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6 und 10)

Entgeltgruppe 5

Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre, die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn.5 und 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 3 dadurch heraushebt, dass ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit erforderlich ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Pfarrbüro, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Pfarrbüro mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 a) Leitende Aufgaben liegen vor, wenn der Beschäftigten im Pfarrbüro mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 100 % durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
b) Koordinierende zentrale Aufgaben liegen vor, wenn der Beschäftigten durch ausdrückliche Anordnung des leitenden Pfarrers mehr als die Hälfte der anfallenden Koordinierungsaufgaben für mehrere Pfarrbüros übertragen worden sind.
- Nr. 2 Koordinierende zentrale Aufgaben sind z.B. Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Firmvorbereitung, Erstkommunion, Beerdigungsdienst, der Erstellung des gemeinsamen Mitteilungsblatts, Kirchbuchführung, Buchhaltung.
- Nr. 3 Beschäftigte, die unter Protokollerklärung 1a fallen, erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 7 und Entgeltgruppe 8 in ihrer individuellen Stufe.
- Nr. 4 ¹Einschlägig anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Bürokauffrau/Bürokaufmann, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellter. ²Förderliche höherwertige Ausbildungsabschlüsse (z.B. Bachelor) im betriebswirtschaftlichen oder verwaltungstechnischen Bereich werden ebenfalls anerkannt.
- Nr. 5 Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 6 Schwierige pfarramtliche Aufgaben sind z.B.:

- Erstellen des Kirchenanzeigers,
 - Pflege der Internetseite, Internetrecherche,
 - Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluss,
 - Verwaltungsmäßige Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei,
 - Kirchenbuchführung nach Anweisung durch den Pfarrer,
 - Erledigung des kirchlichen Meldewesens,
 - Ausstellung von pfarramtlichen Bescheinigungen,
 - Erstellung von Aktenvermerken und Protokollführung,
 - Annahme von Kasualien,
 - Schriftgutverwaltung.
- Nr. 7 Ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit ist beispielsweise gegeben bei
- Mitarbeit bei der Erstellung des Kirchenanzeigers,
 - Mithilfe bei der Organisation von Gemeindeveranstaltungen,
 - Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden für die Kirchenpflege.
- Nr. 8 Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich sind, sind z.B.:
- Annahme und Eintragung von Messbestellungen,
 - Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind, ggf. rechnergestützt,
 - IT-gestützte Erledigung des Schriftverkehrs nach Diktat, Aufzeichnung oder Vorlagen,
 - Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes,
 - Telefonnotizen/Telefondienst.
- Nr. 9 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. ³Einfache Tätigkeiten sind z. B.
- Posteingang/Postausgang,
 - Vervielfältigung von Schriftstücken,
 - Aktenablage nach Anweisung,
 - Beschaffung von Verbrauchsartikeln und Bürobedarf,
 - Botengänge.
- Nr. 10 Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Tätigkeiten als Pfarramtssekretärin/Pfarramtssekretär außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

3. Jugend- und Erwachsenenbildung, Schulwesen

3.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten

Vorbemerkung

1. Der Begriff Erwachsenenbildung umfasst sämtliche Bereiche der Bildung von Erwachsenen, unabhängig von den zu Grunde liegenden Organisationsstrukturen.
2. Als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten gelten auch Leiterinnen/Leiter der Geschäftsstellen von Verbänden und sonstigen Organisationsstrukturen mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent in der Erwachsenenbildung in Dienststellen mit diözesanweiter herausragender Bedeutung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechenden Tätigkeiten als Bildungsreferentin/Bildungsreferent der Erwachsenenbildung denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent in der Erwachsenenbildung.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent in der Erwachsenenbildung denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent in der Erwachsenenbildung in Dienststellen mit diözesanweiter herausragender Bedeutung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit langjähriger Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent in der Erwachsenenbildung in Entgeltgruppe 9.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent in der Erwachsenenbildung.

Protokollerklärungen

Nr. 1 In Dienststellen mit besonderer diözesanweiter herausragender Bedeutung sind derzeit tätig:

- *Referentinnen/Referenten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart,*
- *Referentinnen/Referenten im Institut für Fort- und Weiterbildung (IFWB),*
- *Referentinnen/Referenten für Bibelpastoral,*
- *Referentinnen/Referenten als Entwicklungspromotor in Heiligkreuztal.*

Nr. 2 Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen

Berufserfahrung vor.

Nr. 3 Auf die langjährige Tätigkeit werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.

3.2 Jugendreferentinnen/Jugendreferenten

Vorbemerkung

Eine Eingruppierung als Jugendreferentin/Jugendreferent setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Diplom-Pädagogik voraus.

Entgeltgruppe 13

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten
in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 12

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten
in Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung auf Diözesanebene
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten
mit pädagogischer Leitungsfunktion bei Verbänden.

Entgeltgruppe 10

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten
mit entsprechenden Tätigkeiten auf Dekanatsebene (Dekanatsjugendreferentinnen/
Dekanatsjugendreferenten).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten
mit entsprechenden Tätigkeiten auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit förderlicher Berufsausbildung in der Tätigkeit von
Jugendreferentinnen/Jugendreferenten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Stellen besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung sowie diözesanweiter

- herausragender Bedeutung für Jugendreferentinnen/Jugendreferenten sind derzeit z. B.:*
- *Diözesanleitung BDKJ (Wahlamt),*
 - *Diözesanleitung BJA (Wahlamt),*
 - *Geistliche Diözesanleitung.*
- Nr. 2 *Jugendreferentinnen/Jugendreferenten dieser Entgeltgruppe eines Wahlamtes erhalten bei Wiederwahl eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 13 und der Entgeltgruppe 14 in ihrer individuellen Stufe.*
- Nr. 3 *Stellen besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung für Jugendreferentinnen/Jugendreferenten auf Diözesanebene sind derzeit z. B.*
- *Bereichsleitung Dekanate,*
 - *Bereichsleitung Freizeiten,*
 - *Verwaltungsleitung.*
- Nr. 4 *Jugendreferentinnen/Jugendreferenten in Entgeltgruppe 10 erhalten nach dreijähriger Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 4*
- Nr. 5 *Jugendreferentinnen/Jugendreferenten auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene, mit besonders schwierigen Tätigkeiten, wie z. B.*
- *Organisation und Durchführung einer Stadtranderholung/Freizeit mit mehr als 300 Teilnehmern,*
 - *Anleitung von mehr als 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen Entgeltgruppe 9 und Entgeltgruppe 10 in ihrer individuellen Stufe.*
- Nr. 6 *Eine förderliche Berufsausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher.*

3.3 Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst

Vorbemerkungen

1. ¹Dieser Abschnitt gilt bei ausschließlich schulischem Auftrag auch für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, sofern der Auftrag nicht auf Veranlassung des Dienstgebers übertragen wurde. ²Ansonsten verbleibt es bei der Eingruppierung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent oder Gemeindereferentin/Gemeindereferent. ³Bezüglich der Arbeitszeit wird auf § 44b und § 44c AVO-DRS verwiesen.
2. Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte der Stiftung Katholische Freie Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Erste und Zweite Dienstprüfung), die in der Tätigkeit von Studienrätinnen/Studienräten Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen (staatlich: höherer Dienst).
2. Lehrkräfte mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit zweiter Dienstprüfung (staatlich: höherer Dienst).

Entgeltgruppe 12

1. Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Staatsexamen/Diplom) ohne zweite Dienstprüfung.
2. Kirchliche Referendarinnen/Kirchliche Referendare mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (staatlich: höherer Dienst). (keine Stufen 2 bis 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Lehrkräfte mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Erste und Zweite Dienstprüfung), die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener einschlägiger kirchlicher bzw. staatlicher Hochschulausbildung oder mit abgeschlossenem theologischem/religionspädagogischem Studium an einer Fachakademie für Gemeinde-pastoral und Religionspädagogik jeweils nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsjahr.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener einschlägiger kirchlicher bzw. staatlicher Hochschulausbildung im Anerkennungsjahr oder mit abgeschlossenem theologischem/religionspädagogischem Studium an einer Fachakademie für Gemeindepastoral und Religionspädagogik im Anerkennungsjahr.

Entgeltgruppe 6

1. Lehrkräfte mit der abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung „Theologie im Fernkurs“ im Anerkennungsjahr.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Sonstige Lehrkräfte, sofern nicht anders eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Kirchliche Referendarinnen/Referendare erhalten 80 v. H. des Tabellenentgeltes aus EG 12 Stufe 1.

Nr. 2 ¹Für die Dauer der Tätigkeit im Religionsunterricht an Sonderschulen und Berufsschulen wird eine Funktionszulage gezahlt. ²Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 6B zu Entgeltgruppe 10 Stufe 6.

³Die Zulage stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. Die Zulage ist anteilmäßig für jede zu berücksichtigende Religionsunterrichtsstunde zu gewähren.

4. Pastorale Dienste

4.1 Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger

Entgeltgruppe 14

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Tätigkeit als Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit als Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger.

4.2 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten

Entgeltgruppe 14

1. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Tätigkeit als Dekanatsreferent.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Fach Theologie in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent bei Vorliegen oder nach Erwerb einer vom Dienstgeber anerkannten Zusatzqualifikation mit Abschlussprüfung oder Zertifikat.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent.

Protokollerklärung

Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:

1. *Promotion im Fach Theologie*
2. *Zweitstudium*
 - a. *abgeschlossene Wissenschaftliche Hochschulbildung z. B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften*
 - b. *abgeschlossene Hochschulausbildung z. B. in den Fächern Sozialpädagogik,*

Religionspädagogik.

4.3 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Entgeltgruppe 12

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) in Stellen mit diözesanweiter herausragender Bedeutung bei Vorliegen der dafür erforderlichen Zusatzqualifikationen,
bei entsprechender Stellenbewertung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit, mit langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 7 und 8)
2. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit bei Vorliegen oder nach Erwerb einer vom Dienstgeber anerkannten Zusatzqualifikation mit Abschlussprüfung oder Zertifikat, mit mehrjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3, 4, 5, 9 und 10)

Entgeltgruppe 10

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (2. Dienstprüfung).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3,4 und 12)

Entgeltgruppe 9

Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten nach dem Berufspraktischen Jahr.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 11)

Protokollerklärungen

*Nr. 1 Stellen auf diözesaner Ebene mit herausragender Bedeutung sind
derzeit:*

- Referentin/Referent für Personalführung
- Ausbildungsleitung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
- Religionspädagogisches Mentorat.

- Nr. 2 Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:
- Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching
 - Journalismus
 - Organisationsberatung
 - Förderliches vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z.B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement).
- Nr. 3 ¹Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 6 nach Sendung in eine drei Jahre erfolglos ausgeschriebene Stelle in einer Seelsorgeeinheit.
- ²Die Entgeltgruppenzulage ist auf fünf Jahre befristet. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende der Frist nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt. ³In diesen Fällen wird die Entgeltgruppenzulage bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. ⁴Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.
- ⁵Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen
- a) Elternzeit, Pflegezeit oder familienbedingtem Sonderurlaub
 - b) Fortbildungsbedingtem Sonderurlaub
 - c) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat
- verlängert sich der Bezugszeitraum der Entgeltgruppenzulage um die Dauer dieser Unterbrechung bis maximal 18 Monate.
- Nr. 4 Bei Bischöflicher Beauftragung gemäß Can. 517 § 2 erhalten Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 6.
- Nr. 5 Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten dieser Fallgruppe erhalten nach einer Verweildauer von acht Jahren in Entwicklungsstufe 6 eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 4.
- Nr. 6 Die Vergütung Berufspraktisches Jahr Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten richtet sich nach der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS).
- Nr. 7 Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
- Nr. 8 ¹Auf die langjährige Tätigkeit als Gemeindereferentin/Gemeindereferent werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet. ²Diesen Zeiten werden Tätigkeiten einer/eines Jugendreferentin/Jugendreferenten gleichgestellt.
- Nr. 9 Eine mehrjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zweijährigen Berufserfahrung vor.
- Nr. 10 Auf die mehrjährige Tätigkeit als Gemeindereferentin/Gemeindereferent werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.
- Nr. 11 Pastorale Mitarbeiterinnen dieser Entgeltgruppe erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1.
- Nr. 12 ¹Für die Dauer der Tätigkeit im Religionsunterricht an Sonderschulen und Berufsschulen wird eine Funktionszulage gezahlt. ²Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 6B zu Entgeltgruppe 10 Stufe 6.. ³Die Zulage stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. ⁴Die Zulage ist anteilmäßig für jede zu berücksichtigende Religionsunterrichtsstunde zu gewähren.

4.4 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoral-

referentinnen/Pastoralreferenten

Entgeltgruppe 14

1. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung bei entsprechender Stellenbewertung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1a)
2. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) in Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung in Dienststellen auf Dekanatssebene bei entsprechender Stellenbewertung. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit. (keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2)

Entgeltgruppe 12

1. Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Diplom als erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung. (keine Stufen 2 bis 5)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule mit erstem Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II. (keine Stufen 2 bis 5)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

Nr. 1a Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten in Entwicklungsstufe 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1

Nr. 1 Stellen auf Dekanatssebene mit besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten sind derzeit z. B.:

- *Leitung von Klinikpfarrämtern,*
- *Leitung einer großen Hochschulgemeinde an einem Universitätsstandort (Universitäten Tübingen, Ulm, Stuttgart).*

Nr. 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit Auftrag in der Sinnesbehindertenseelsorge und in der Seelsorge in Zentren für Psychiatrie (ZfP) erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 4.

Nr. 3 ¹Im ersten Jahr der zweiten Bildungsphase erhalten Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten 80 v.H. des Tabellenentgeltes aus EG 12 Stufe 1.

²Im zweiten Jahr der zweiten Bildungsphase erhalten Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten 90 v.H. des Tabellenentgeltes aus EG 12 Stufe 1.

³Im dritten Jahr der zweiten Bildungsphase erhalten Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten 100 v.H. des Tabellenentgeltes aus EG 12 Stufe 1.

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst und in der Familienpflege

Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung

1. (1) Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ umfasst auch die Bezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, „Krankenpflegerin/Krankenpfleger“ und „Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger“.
(2) Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.
2. nicht belegt
3. (1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. Altenpflegerinnen/Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen/Altenpfleger eingruppiert.
(2) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpflegern bzw. Altenpflegerinnen/Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen/Altenpfleger eingruppiert.
(3) Altenpflegerinnen/Altenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
4. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt mit folgenden Maßgaben:
 - a) Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
 - b) ¹Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheitskinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, bleiben außer Betracht. ²Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen/Schüler angerechnet werden, gilt Satz 3 der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.
5. (1) ¹Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 3a bis KR 9c, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen/Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen/Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen/Patienten,
 - e) Patientinnen/Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen/Patienten,
 - g) Patientinnen/Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 - h) Patientinnen/Patienten in der ambulanten Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage. ²Sie beträgt

- 90,00 Euro für Pflegepersonen, soweit sie nicht nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 7, 8, 9 oder 10 eingruppiert sind,
 - 46,02 Euro für Pflegepersonen, die nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 7, 8, 9 oder 10 eingruppiert sind.³Die Zulage steht auch bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.
- (2) nicht belegt
- (3) ¹Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen/Altenpfleger
- der Entgeltgruppen KR 8a bis KR 9d sowie
 - der Entgeltgruppe KR 7a in Abschnitt 1 Unterabschnitt 7 oder 8
- die als
- Stationsleiterin/Stationsleiter, Gruppenleiterin/Gruppenleiter, Stationspflegerin/Stationspfleger oder
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerin/Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. ²Die Zulage steht auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpflegern bzw. Altenpflegerinnen/Altenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter einer/eines in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.
- (4) nicht belegt
6. (1) Der Dienstgeber kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Unterstützung und Entlastung der Pflegedienstleitung in ambulanten Pflegeeinrichtungen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen/Altenpfleger als Teamleitungen einsetzen, z.B. bei der Organisation von Prozessen in der Einrichtung, der Personaleinsatz- und Tourenplanung und bei Erstbesuchen und regelmäßigen Patientenbesuchen.
- (2) ¹Die Teamleitungen erhalten für die Dauer der Tätigkeit, sofern sie nicht in Abschnitt 1 Unterabschnitt 9 eingruppiert sind, eine Funktionszulage. ²Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe KR 8a zu Entgeltgruppe KR 9a jeweils in der Stufe 3.

1. Beschäftigte in der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege

[1.1-1.6] (nicht belegt)

1.7 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/ Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger in stationären Pflegeeinrichtungen, denen Beschäftigte unterstellt sind

Entgeltgruppe KR 11a

Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 200 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 10a

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 100 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 200 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9d

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 50 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 100 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9c

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen, Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 50 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9b

Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9a

Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-,

Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 8a

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe KR 7a

Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung weniger als sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)

1.8 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/ Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, Gesundheits-, Kranken und Altenpflegehelferinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegehelfer und sonstige Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in stationären Pflegeeinrichtungen

Entgeltgruppe KR 7a

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit.
(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)
2. (nicht belegt)

Entgeltgruppe KR 4a

1. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
2. Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe KR 3a

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung.

Entgeltgruppe EG 2

1. Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter
(keine Stufen 2 bis 6)

2. Zusätzliche Betreuungskräfte nach § 87b Absatz 3 SGB XI
(keine Stufen 2 bis 6)

1.9 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/ Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger in der ambulanten Pflege, denen Beschäftigte unterstellt sind

Entgeltgruppe KR 11a

Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 100 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 10a

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 50 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind,
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 100 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9d

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 25 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind,
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 50 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9c

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind,

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 25 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9b

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens fünf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind,
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

Entgeltgruppe KR 9a

1. Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger als Pflegedienstleitung.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)
2. Gesundheits-, Kranken und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gesundheits-, Kranken und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegern bestellt sind,
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4)

1.10 Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/ Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger, Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegehelferinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegehelfer und sonstige Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der ambulanten Pflege

Entgeltgruppe KR 8a

Gesundheits-, Kranken- und Altenpflegerinnen/Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit. (keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 4a

1. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
2. Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe KR 3a

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung.

Entgeltgruppe EG 2

1. Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter
(keine Stufen 2 bis 6)
2. Zusätzliche Betreuungskräfte nach § 87b Absatz 3 SGB XI.
(keine Stufen 2 bis 6)

[2. – 3.5] (nicht belegt)

Niederschriftserklärungen zur elften Änderung der AVO-DRS

1. Zu Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

(nicht belegt)

2. Zu Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die st. Rspr. des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT.

3. Zu Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich einig, dass bei etwaigen Veränderungen in der Ämterstruktur durch Landesbeamtenrecht die Zuordnung geprüft und gegebenenfalls geändert wird.

4. Zu Teil I und II

In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Merkmale mit "sonstigen Beschäftigten" und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung zur AVO-DRS in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

5. Zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1

Die Mitglieder der Bistums-KODA haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige“ Tätigkeiten verständigt. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 (Allgemeiner Teil) im Rahmen der neuen Entgeltordnung waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere“ Tätigkeiten (ehemals Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT / BAT-O und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den o. g. Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – auch ohne Anleitung –“ der Entgeltgruppe 3 zugeordnet.

Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“, werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

6. Zu Teil II Abschnitt 2

(nicht belegt)

7. Zu Teil II Abschnitt 14, Entgeltgruppe 4 sowie Abschnitt 16, Entgeltgruppe 4

Die Niederschriftserklärung zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 gilt entsprechend.

8. Zu Teil II Abschnitte 22 und 23

Die Mitglieder der Bistums-KODA halten eine Neuvereinbarung der bisherigen Vorbemerkungen Nrn. 3 und 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für entbehrlich. Es besteht

Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „staatlich geprüften Technikerinnen/Technikern“ sowie unter „technischen Assistentinnen/Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen.

9. Zu den Überleitungsregelungen und zur Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden ggf. nicht erkannte Regelungsmaterie auf Basis der Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderung) lösen.

10. Zum 11. Änderungsbeschluss der AVO-DRS

Anders lautende bestehende Beschlüsse der Bistums-KODA werden durch die Neuregelungen zur Entgeltordnung bzw. durch die Entgeltordnung ersetzt.